Vergabepflichten öffentlicher Auftraggeber

Binnenmarktrelevanz

Kommt ein Aufraggeber zu dem Ergebnis, dass der nach nationalem Recht zu vergebenden Auftrag in anderen EU-Mitgliedsstaaten ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb hervorrufen kann (Feststellung der Binnenmarktrelevanz), ist die Folge, dass die Vorgaben des europäischen Primärrechts einzuhalten sind. Sollte der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit einen Auftrag, der grenzüberschreitendes Interesse aufweist, nicht entsprechend der europäischen Vorgaben vergeben, so handelt er vergabewidrig.“

Für den Binnenmarkt relevante öffentliche Aufträge sind bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben (Transparenzpflicht).

Die Entscheidung der Binnenmarktrelevanz obliegt grundsätzlich dem öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls (wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, z. B. wegen:

- Auftragsvolumen,
- Größe und Struktur des Marktes,
- wirtschaftlicher Gepflogenheiten oder
- der geografischen Lage des Ortes

Die Binnenmarktrelevanz ist bei Auftragsvergaben zu dokumentieren.

Es ist zu begründen, warum ein Auftrag ggf. nicht binnenmarktrelevant ist (z. B.: Auftragshöhe, Struktur des Marktes).

Weitere Informationen zur Binnenmarktrelevanz

Von Michael Pilarski | Zitierangaben: Vergabeblog.de vom 26/01/2017, Nr. 28917
„Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann. Grundsätzlich werden Aufträge mit geschätzten Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte unterschwellig, das heißt nach nationalem Vergaberecht, vergeben. Öffentliche Aufträge, die die EU-Schwellenwerte überschreiten, müssen oberschwellig, das heißt europaweit vergeben werden. Das Kriterium der Binnenmarktrelevanz erhöht die vergaberechtlichen Anforderungen an Auftragsvergaben für den unterschwelligen Bereich; sozusagen in Richtung oberschwelligen Bereich.

Kommt ein Aufraggeber zu dem Ergebnis, dass der nach nationalem Recht zu vergebenden Auftrag in anderen EU-Mitgliedsstaaten ein Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb hervorrufen kann (Feststellung der Binnenmarktrelevanz), ist die Folge, dass die Vorgaben des europäischen Primärrechts einzuhalten sind. Sollte der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit einen Auftrag, der grenzüberschreitendes Interesse aufweist, nicht entsprechend der europäischen Vorgaben vergeben, so handelt er vergabewidrig.“

Häufig gestellte Fragen zur Vergabeprüfung (Auszug: Investitionsbank Sachsen-Anhalt)

Was gilt es bei der Prüfung der Binnenmarktrelevanz zu beachten?

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu beantworten, ob der zu vergebende Auftrag auf Grund der dargelegten Umstände, wie beispielsweise einer fehlenden wirtschaftlichen Bedeutung, für Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedstaaten überhaupt von Interesse ist.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass sofern für den zu vergebenden Auftrag Binnenmarktrelevanz (eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse) FAQ Vergabeprüfung Seite 3 von 6 besteht, die Grundsätze gemäß § 97 GWB auch unterhalb der EU -Schwellenwerte gelten. Beispielsweise bedeutet dies, dass eine entsprechende Einstellung im eVergabe-Portal und damit eine europaweite Bekanntmachung erfolgen müssen.

Die Prüfung dieser Sachlage (und damit die Beantwortung der v.g. Frage) an Hand der nachfolgend aufgeführten Kriterien - auch wenn im Ergebnis eine Verneinung zur Vorlage eines grenzüberschreitenden Interesses erfolgt - muss Gegenstand der Vergabedokumentation sein.

Beispielhaft sollte mindestens dokumentiert sein:
„Unter Berücksichtigung der Besonderheit der zu beschaffenen Leistung (kurze Erläuterung…) und dem Ort der Leistungserbringung (kurze Erläuterung ...) in Verbindung mit der Höhe des geschätzten Auftragswertes von ..... EUR ist in diesem Einzelfall davon auszugehen, dass für die zu beauftragende Leistung keine / eine Binnenmarktrelevanz besteht.“

Grundlage der v.g. zusammenfassenden Dokumentation im Vergabevermerk ist die vom öffentlichen Auftraggeber für jeden Einzelfall vorzunehmende Prüfung und Dokumentation zu folgenden Kriterien:

• Auftragsgegenstand (Berücksichtigung der dem Auftragsgegenstand geschuldeten Vor-/Fachkenntnissen möglich),

• geschätzter Auftragswert (Faustregel: spätestens ab ca.10% des EU -Schwellenwerts besteht Binnenmarktrelevanz bzw. bei Bauleistungen 1%),

• die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.),

• die geografische Lage des Orts der Leistungserbringung (Abwägung Leistungsort - Grenznähe, Binnenland Sachsen-Anhalt),

• die abschließende Bewertung (Beantwortung der Frage, ob der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedstaaten von Interesse ist).

Hintergründe zu diesem Thema können aus der Rechtsprechung entnommen werden, wie den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, Urt. v. 16.4.2015 – Rs. C-278/14 - Beschaffung von PCs im Wert von 58.000 €; EuGH, Urt. v. 20.05.2010 – T 258/06 –Deutschland / Kommission; EuGH, Urt. vom 06.10.2016 – Rs. C-318/15), der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Ziffer 1.3 (Amtsblatt der EU [2006/C 179/02]) oder finden Sie zum Nachlesen auch unter beck-online, Deling: Kriterien der „Binnenmarktrelevanz“ und ihre Konsequenzen unterhalb der Schwellenwerte (NZBau 2011, 725